



Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (**Entwurf vom 14. Mai 2012**)

vom ...

Der Regierungsrat beschliesst:

gestützt auf das Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 und das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007,

A. Gegenstand

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt:

- a. das Verfahren der Bewilligungserteilung für die Ausübung der psychologischen Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung,
- b. die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligungserteilung für die Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten in einer Fachpraxis oder ambulanten ärztlichen Institution,
- c. die Berufsausübung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

B. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung

Berufsausübungsbewilligung

§ 2. ¹ Die Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung wird an Gesuchstellende erteilt, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (PsyG) erfüllen.

² Die Bewilligung wird jeweils für zehn Jahre erteilt, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird sie jeweils für drei Jahre erteilt, wenn die gesuchstellende Person weiterhin Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Tätigkeitsbereich

§ 3. ¹ Die Bewilligung berechtigt zur Feststellung von psychischen und psychosomatischen Krankheiten und Störungen und zur Behandlung mit psychotherapeutischen Methoden in eigener fachlicher Verantwortung.

² Die Verordnung und die Abgabe von Medikamenten sind nicht gestattet.

Ärztlicher Beizug

§ 4. ¹ Psychotherapeutinnen und -therapeuten weisen Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hin. Dieser Hinweis ist in der Krankengeschichte zu vermerken.

² Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung der Patientin oder des Patienten ziehen sie eine Ärztin oder einen Arzt bei.

Notfalldienst

§ 5. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind für die Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten in Notfällen besorgt. Dazu können sie mit anderen praxisberechtigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzten zusammenarbeiten.



Meldepflicht

- § 6. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten melden schriftlich:
- Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
 - die Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
 - Änderung der Personalien,
 - Aufgabe der Tätigkeit.

Befristung der Vertretung

§ 7. ¹Die Bewilligung für eine Vertretung wird einer Person mit Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die vertretende Person die Voraussetzungen nach Art. 24 PsyG erfüllt.

²Die Bewilligung wird für längstens sechs Monate erteilt und kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

C. Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Bewilligungspflicht

§ 8. Die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, welche unter fachlicher Aufsicht tätig sind, ist bewilligungspflichtig.

Voraussetzungen auf Seite der beschäftigenden Person oder Institution

- § 9. Die Bewilligung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten wird erteilt an
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, die eine mindestens dreijährige hauptberufliche psychotherapeutische Tätigkeit nachweisen,
 - Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung, die über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder den Fähigkeitsausweis Delegierte Psychotherapie verfügen.
 - ambulante ärztliche Institutionen, sofern die Aufsicht durch eine Fachperson nach lit. a oder b sichergestellt ist.

Voraussetzungen auf Seite der beschäftigten Person

- § 10. Die Bewilligung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten wird erteilt, wenn diese oder dieser
- über einen Hochschulabschluss in Psychologie mit einer genügenden Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie im Sinne des Psychologieberufegesetzes verfügt und
 - 120 Lektionen Theorie und 50 Sitzungen Selbsterfahrung im Rahmen eines Weiterbildungsganges besucht hat, welcher zu einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychotherapie führt.

Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen

§ 11. ¹Eine Person mit Berufsausübungsbewilligung darf höchstens sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigen.

²Ambulante ärztliche Institutionen müssen sicherstellen, dass eine Person, welche die Voraussetzungen



nach § 9 erfüllt, höchstens sechs Personen beaufsichtigt.

Aufsichtspflicht

§ 12. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber beaufsichtigt die Tätigkeit der beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten und gewährleistet bei kurzfristigen Abwesenheiten die Erreichbarkeit.

Ausnahme von der Bewilligungspflicht

§ 13. ¹ Die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist nicht bewilligungspflichtig, wenn diese Personen in einer der folgenden Institutionen arbeiten, die über eine Betriebsbewilligung des Kantonsärztlichen Dienstes verfügen:

- a. Spital,
- b. Pflegeheim,
- c. teilstationäre Institution,
- d. Poliklinik.

² Keine Bewilligung ist ferner erforderlich, wenn diese Personen in einem psychotherapeutischen Ambulatorium eines Institutes arbeiten, das einen nach dem Psychologieberufegesetz akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie anbietet.

D. Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 14. Der Kantonsärztliche Dienst ist zuständig für den Vollzug des Psychologieberufegesetzes und der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung gegenüber Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Gebühren

§ 15. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Fr. 1000 für die Berufsausübungsbewilligung und Fr. 250 für deren Erneuerung,
- b. Fr. 80 für die Bewilligung von Vertretungen und für deren Verlängerung,
- c. Fr. 400 für die unbefristete und Fr. 200 für die befristete Bewilligung der Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten,
- d. Fr. 100 bis 300 für Bescheinigungen.

Übergangsbestimmung

§ 16. ¹ Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit geltendem Recht erteilten Bewilligungen zur Beschäftigung von Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten behalten ihre Gültigkeit, auch wenn die fachlichen Voraussetzungen auf Seiten der beschäftigten Person nicht erfüllt sind.

² Die Beschäftigung von Personen, die nach Abs. 1 weiterhin tätig sein dürfen, wird bei Einreichung eines neuen Gesuchs innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung des vorangehenden Beschäftigungsverhältnisses erneut bewilligt, sofern die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.